

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik-Informationstechnik oder Metalltechnik-Fahrzeugtechnik“ (Vollfach) an der Universität Bremen

Inkrafttreten: 26.09.2024

Zuletzt geändert durch: geändert durch Ordnung vom 11.09.2024 (Brem.ABl. S. 1277)

Fundstelle: Brem.ABl. 2019, 1081

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche 4 (Produktionstechnik), 1 (Physik/Elektrotechnik), 3 (Mathematik/Informatik) und 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) haben auf ihren jeweiligen Sitzungen am 17. Juli 2019 (FB 4), am 26. Juni 2019 (FB 1) und am 3. Juli 2019 (FB 3, FB 12) gemäß [§ 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes \(BremHG\)](#) i.V.m. [§ 62 BremHG](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem [Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge \(AT BPO\) an der Universität Bremen](#) vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Berufliche Bildung mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik-Informationstechnik oder Metalltechnik-Fahrzeugtechnik“ (Kurztitel: „Berufliche Bildung“) sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Abschlussgrad

Bachelor of Science
(abgekürzt B.Sc.)

verliehen.

§ 2 **Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Der Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ wird als Vollfach-Bachelorstudium gemäß [§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 AT BPO](#) studiert. Der General Studies Bereich gemäß [§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 AT BPO](#) umfasst 18 CP und beinhaltet die Fachergänzenden Studien sowie ein berufsdidaktisches Projekt.

(2) Das Studium gliedert sich wie folgt:

- Bachelorarbeit (Modul Bachelorarbeit) im Umfang von 15 CP,
- Fachwissenschaft im Umfang von 90 CP (Pflichtmodule),
- Projekte im Umfang von 27 CP (Pflichtmodule),
- Berufswissenschaften im Umfang von 39 CP (Pflichtmodule) und
- Fachergänzende Studien im Umfang von 9 CP (Wahlbereich).

(3) Die [Anlage 1](#) stellt den empfohlenen Studienverlauf dar, [Anlage 2](#) regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(4) Module werden als Pflicht- und Wahlmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT BPO](#) durchgeführt.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT BPO](#) durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß [§ 20 Absatz 4 AT BPO](#) in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt [Anlage 4](#).
- (5) Das Kompensationsprinzip gemäß [§ 5 Absatz 8 AT BPO](#) wird nicht angewendet.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß [§ 22 AT BPO](#) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen des [§ 6](#) Absatz 2 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Bachelorarbeit (inklusive Kolloquium)

- (1) Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) und umfasst 15 CP.
- (2) Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 120 CP und einer fachpraktischen Tätigkeit im Gesamtumfang von mindestens 26 Wochen. Der Charakter und der Umfang dieser Tätigkeit müssen der „Richtlinie fachpraktischer Tätigkeiten“ in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen. Die Entsprechung wird im Fach von der oder dem zuständigen Beauftragten bescheinigt.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen. Die minimale Frist für die Bearbeitung der Abschlussarbeit beträgt zwei Drittel der Bearbeitungszeit nach Satz 1. Eine vorzeitige Abgabe ist somit frühestens 8 Wochen nach dem Beginn des festgelegten Bearbeitungszeitraums möglich.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu zwei Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(6) Zur Bachelorarbeit findet ein Kolloquium gemäß [§ 11 AT BPO](#) statt. Für Bachelorarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Modulnote gebildet. Die Bachelorarbeit fließt dabei mit 80% und das Kolloquium mit 20% in die gemeinsame Note ein.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ (Vollfach) ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik-Informationstechnik oder Metalltechnik-Fahrzeugtechnik“ (Vollfach) begonnen haben, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss in die vorliegende Ordnung wechseln. Der Antrag muss bis zum 15. November 2019 beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden. Über die Anerkennung erbrachter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium aufgenommen haben und keinen Antrag gemäß Absatz 2 stellen, beenden ihr Studium gemäß den Vorgaben der [fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik-Informationstechnik oder Metalltechnik-Fahrzeugtechnik“ \(Vollfach\)](#) vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert am 16. Oktober 2013. Studierende, die bis zum 30. September 2024 ihr Studium nicht beendet haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

(4) Der Bachelorstudiengang ‚Berufliche Bildung mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik-Informationstechnik oder Metalltechnik-Fahrzeugtechnik‘ (Kurztitel: ‚Berufliche Bildung‘) wird seit dem Wintersemester 2020/21 unter dem neuen Titel ‚Berufliche Bildung – Mechatronik‘ (Kurztitel: ‚BerBil Mechatronik‘) weitergeführt. Die Prüfungsordnung unter dem Kurztitel ‚Berufliche Bildung‘ vom 17. Juli 2019 tritt zum 30. September 2028 außer Kraft. Die im Studiengang immatrikulierten Studierenden müssen spätestens bis zum 30. September 2028 das Studium unter dem Titel ‚Berufliche Bildung‘ endgültig abgeschlossen haben. Die letztmalige Anmeldung zu Prüfungen (mit Ausnahme des Moduls ‚Bachelorarbeit‘) muss spätestens bis zum 30. Juni 2028 erfolgen. Die Anmeldefrist muss verbindlich von allen Studierenden gewahrt werden und schließt mögliche Wiederholungsprüfungen ein. Die letztmalige Anmeldung zum Modul ‚Bachelorarbeit (inklusive Kolloquium)‘ muss bis zum 15. März 2028 erfolgen.

Anlagen:

- [Anlage 1:](#) Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs „Berufliche Bildung“
- [Anlage 2:](#) Module und Prüfungsanforderungen
- [Anlage 3:](#) Weitere Prüfungsformen (entfällt)
- [Anlage 4:](#) Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

Anlage 1

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs „Berufliche Bildung“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

	Pflichtbereich (ohne Modul Bachelorarbeit)										Bachelor- arbeit (15 CP)	Wahl- bereich (9 CP)
	Fachwissenschaft (90 CP)					Projekte (27 CP)		Berufspädagogik/ Berufswissenschaften (39 CP)				
1. Sem.	V19-NWT Naturwissenschaft und Technik,	V19-TM Technische Mechanik, 6 CP	V19-ET Grundlagen der Elektrotechnik,	V09-KL1 Konstruktionslehre I,	V09-M1 Mathematik M1,					V19-BB1 Einführung in die berufliche Bildung,		
2. Sem.	9 CP		12 CP	9 CP	12 CP	V19-FWP Fachwissenschaftliches				6 CP		
3. Sem.		V19-AUT Grundlagen der Automatisierungstechnik, 6 CP			V19-Plnf1 Praktische Informatik I, 6 CP	Projekt, 9 CP	V19-BWP Berufswissenschaftliches Projekt, 9 CP	V19-ABW Arbeits- und Betriebswissenschaft, 9 CP		V19-BW1 Grundlagen der Berufswissenschaften und beruflichen Didaktiken, 6 CP		
4. Sem.			V19-IKT Informations- und Kommunikationstechnologien, 6 CP	V09-FT Fertigungstechnik, 6 CP	V19-Plnf2 Praktische Informatik II, 6 CP					V19-BP1 Berufspädagogik I: Unterrichtsplanung und Gestaltung von Lernsituationen, 6 CP		
5. Sem.			V19-ESys Elektrische Systeme, 9 CP	V19-TD Thermodynamik, 3 CP			V19-BDP Berufsdidaktisches Projekt, 9 CP		V19-BP2 Berufspädagogik II: Diversität in der beruflichen Bildung, 6 CP			Fachergänzende Studien, 3 CP

6. Sem.								V19-BP3 Berufspädagogik III: Berufsbildung im internationalen Kontext, 6 CP			V19-BABB Modul Bachelorarbeit, 15 CP	Fachergänzende Studien, 6 CP
------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--

CP = Credit Points, Sem. = Semester; PT = Produktionstechnik

Anlage 2

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Bachelorarbeit (Bachelor Thesis)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
V19-BABB	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis		15	MP		PL: 2 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Fachwissenschaft (Subject Area)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
V19-NWT	Naturwissenschaft und Technik	Science and Technology	P	9	KP		PL: 1 SL: 3
V19-TM	Technische Mechanik	Engineering Mechanics	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
V19-ET	Grundlagen der Elektrotechnik	Basics of Electrical Engineering	P	12	KP	Grundlagen der Elektrotechnik, 6 CP	PL: 1 SL: 1
						Grundlagen der Elektrotechnik - Anwendung, 6 CP	
V09-KL1	Konstruktionslehre I	Engineering Design I	P	9	TP	Einführung in die Maschinenelemente, 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Technisches Zeichnen, 3 CP	PL: 1 SL: 1
V19-AUT	Grundlagen der Automatisierungstechnik	Fundamentals of Automation Technology	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
V09-FT	Fertigungstechnik	Manufacturing Engineering	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
V19-TD	Thermodynamik	Thermodynamics	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
V19-ESys	Elektrische Systeme	Electrical systems	P	9	TP	Messen, Steuern, Regeln, 6 CP	PL: 1 SL: 1
						Elektromobilität, 3 CP	

V19-IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien	Information and Communication technologies	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
V19-PInf1	Praktische Informatik I	Practical Informatics I	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
V19-PInf2	Praktische Informatik II	Practical Informatics II	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
V09-M1	Mathematik M1	Mathematics M1	P	12	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Berufspädagogik/Berufswissenschaften (Vocational Education and Training, VET)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
V19-BB1	Einführung in die berufliche Bildung	Introduction to vocational education and training (VET)	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
V19-BW1	Grundlagen der Berufswissenschaften und beruflichen Didaktiken	Methods of VET and Vocational Didactics	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
V19-ABW	Arbeits- und Betriebswissenschaft	Industrial and Business Sciences	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
V19-BP1	Berufspädagogik I: Unterrichtsplanung und Gestaltung von Lernsituationen	Vocational Education and Training I: Learning Situations	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
V19-BP2	Berufspädagogik II: Diversität in der beruflichen Bildung	Vocational Education and Training II: Diversity	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
V19-BP3	Berufspädagogik III: Berufsbildung im internationalen Kontext	Vocational Education and Training III: International VET	P	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.4 Projekte (Projects)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
V19-FWP	Fachwissenschaftliches Projekt	Scientific Project	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
V19-BWP	Berufswissenschaftliches Projekt	VET-Project	P	9	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.5 General Studies

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
V19-BDP	Berufsdidaktisches Projekt	Didactic Project	P	9	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3

- entfällt -

Anlage 4

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

§ 1 Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß [§ 27 AT BPO](#) vorzubereiten. Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie oder er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent

unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5, 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des [§ 24 Absatz 6 AT BPO](#) die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.